



## Förderungen für Sanierungen Kärnten

### WER KANN EINE FÖRDERUNG BEANTRAGEN?

- (Mit-)Eigentümer des Gebäudes
- Wohnungsinhaber (Mieter)  
Wohnungseigentümer oder (Mit-)Eigentümer, die eine Wohnung in dem Haus selbst nutzen
- Bauberechtigte oder bestellter Verwalter des Gebäudes

### WAS KANN GEFÖRDERT WERDEN?

- Sanierung von Eigenheimen, sonstigen Gebäuden und Wohnhäusern im mehrgeschoßigen Wohnbau
- Sanierung von Wohnhäusern und Wohnheimen gemeinnütziger Bauvereinigungen und Gemeinden

### IN WELCHER HÖHE WIRD GEFÖRDERT?

Für Eigenheime und sonstige Gebäude mit höchstens zwei Wohnungen: Förderung in Form eines Einmalzuschusses (max. 30 bzw. 40 % der förderbaren Sanierungskosten) oder alternativ in Form eines Förderungskredits (max. 60 % der Sanierungskosten).

### DETAILS ZU DEN FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

- Die Baubewilligung des Gebäudes muss vor mindestens 20 Jahren erteilt worden sein. Ausnahme: Umstellung auf energieeffiziente Haustechnikanlage (Bauvollendung vor mindestens fünf Jahren).
- Anschluss an Fernwärme (ab Bauvollendung).
- Ganzjährige Nutzung der geförderten Wohnung nach der Sanierung.
- Die Nutzfläche der geförderten Wohnung darf 200 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.
- Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen hat durch befugte Unternehmer zu erfolgen.
- Die Mindestinvestition (außer Heizungsoptimierung) beträgt 2.000 Euro exklusive Umsatzsteuer.
- Der Nachweis der Durchführung einer Vor-Ort-Energieberatung ist notwendig.

Weitere Informationen:

[www.volksbank.at/dach-ktn](http://www.volksbank.at/dach-ktn)

**Disclaimer:** Die Volksbanken übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Genauigkeit der bereitgestellten Informationen. Diese Informationen ersetzen daher keine sachkundige/rechtliche Beratung und es entscheidet ausschließlich die zuständige Förderstelle, ob allenfalls ein Anspruch auf Förderung besteht. Es gilt der Wortlaut der jeweils gültigen Förderrichtlinien in den amtlichen Bekanntmachungen. Aus der Nutzung der hier bereitgestellten Informationen können daher keine wie auch immer gearteten Rechtsansprüche gegen die Volksbanken begründet werden. Stand: Jänner 2019